

3. Wer Kenntnis davon hat, daß irgendwo Waffen oder Munition oder Vorräte an Waffen oder Munition oder Explosivstoffe oder Einrichtungen zur Herstellung von Waffen, Munition oder Explosivstoffen vorhanden sind, die nicht unter der Kontrolle der Alliierten stehen, muß hierüber sofort dem nächstgelegenen Militärbefehlshaber Meldung erstatten.
4. Das Tragen, Verbergen, Verheimlichen oder der Besitz von Waffen oder Munition oder das Eigentum an solchen bleibt straflos, wenn sie gemäß den Bestimmungen in Ziffer 2 dieses Befehls abgeliefert werden.
5. Die Bestimmungen dieses Befehls sollen in keiner Weise die deutsche Polizei hindern, Waffen und Munition unter den vom Alliierten Kontrollrat festgesetzten oder noch festzusetzenden Bedingungen zu tragen oder in Besitz zu haben. Alle Arten von Feuerwaffen, die an die ordentliche Polizei und die örtlichen Behörden ausgegeben werden, sind bei dem örtlichen Militärbefehlshaber in ein Register einzutragen.
6. Für die Ausführung dieses Befehls gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Dieser Befehl erstreckt sich auf alle natürlichen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen. Auf Militär- oder Zivilpersonen der Alliierten Besatzungstreitkräfte findet er keine Anwendung.
 - b) Der Ausdruck „Waffen und Munition“ umfaßt Feuerwaffen jeglicher Art, einschließlich Jagdgewehre, Munition aller Art, Explosivstoffe und Seitenwaffen aller Art. Dagegen umfaßt er nicht: Explosivstoffe, deren Gebrauch die Alliierten Militärbehörden zu Abbruchsarbeiten oder ähnlichen Arbeiten in Steinbrüchen und Bergwerken gestattet haben.
7. Wer diesem Befehl nicht nachkommt, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung aus, wobei bis auf Todesstrafe erkannt werden kann.

Ausgefertigt in Berlin, den 7. Januar 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Befehls sind von *B. H. Robertson*, Generalleutnant, *L. Koeltj*, Armeekorpsgeneral, *V. Sokolowskij*, General der Armee, und *Lucius D. Clay*, Generalleutnant, unterzeichnet.)

Kommuniqué

31. Sitzung des Koordinierungskomitees

Am 12. Januar fand in Berlin unter dem Vorsitz von General Robertson die ordentliche Sitzung des Koordinierungskomitees statt. Auf der Sitzung waren anwesend: Armeegeneral Sokolowskij, General Clay und General Koel[^].

Das Koordinierungskomitee Unterzeichnete die Richtlinie Nr. 24 über die Entfernung der Nazis und anderer den alliierten Zielen feindlich gesinnten Personen aus den Ämtern und von verantwortlichen Posten.